

Tagesordnungspunkt 3 (Beschluss der Gehölzschutzsatzung) wird aufgrund des Beschlusses im Technischen Ausschuss am 30.11.2023 zur Vertagung von der Tagesordnung abgesetzt.

Für die Bestellung des Protokolls werden Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Franke.

1. Protokollbestätigung der 38. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.09.2023 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 38. nicht öffentlichen Sitzung vom 27.09.2023

Das Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2023 wird bestätigt. Beschlüsse aus der 38. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2023 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Ereignisse der vergangenen Wochen. Das waren u.a. am:

28.09.2023	Feierlichkeiten zum 125. Geburtstag der Oberschule - Tag der offenen Tür
12.10.2023	Eröffnung der Geschäfte des Nahversorgers Moritzburger Straße
15.10.2023	Herbstfest der Weinböhlauer Händler
21.10.2023	Tag der offenen Tür am Freien Gymnasium Weinböhl
06.11.2023	Vorstellung einer intelligenten Ortsnetzstation am Nahversorger
11.11.2023	Eröffnung der Karnevalssaison 2023/2024
11./12.2023	31. Rassegeflügelshow
19.11.2023	Volkstrauertag
01.-24.12.2023	Weinböhlauer Adventskalender-Türchen-Öffnen
02./03.12.2023	Weihnachtsschauturnen
03./10./ und 17.12.2023	Turmblasen am König-Albert-Turm
06.12.2023	Weihnachtsmarkt in der Oberschule
06.12.2023	Seniorenweihnachtsfeier

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf die anstehenden Veranstaltungen in Weinböhl. Das sind u.a.

08.-10.12.2023	Weinböhlauer Weihnachtsmarkt
10.12.2023	Weihnachtskonzert der Chorgemeinschaft Coswig/Weinböhl e.V. im Zentralgasthof
16.12.2023	Christmas Gospel
21.12.2023	Weihnachtskonzert der Schüler des Freien Gymnasiums Weinböhl in der St. Martinskirche
14.01.2024	Neujahrstreffen

3. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Weinböhl (Gehölzschutzsatzung)

hier: Überarbeitete Fassung zur Anpassung an das novellierte Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Vorlage: 0602/2023

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

4. Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg"

hier: Abwägungsbeschluss

Vorlage: 0658/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 den Entwurf der Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg" in der Fassung vom 22.02.2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf lag mit seiner Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 05.01.2023 und bis einschließlich 09.02.2023 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden parallel über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

In Auswertung der in den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden lediglich redaktionelle Ergänzungen erforderlich. Von Seiten der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Eine erneute Offenlage ist demnach nicht erforderlich.

Die Einwender, deren Stellungnahme einer Abwägung bedurften, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Beschlussfassung:

1. Zu den zum Entwurf der Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg" in der Fassung vom 22.02.2022 eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der beigefügten Abwägungstabelle der Abwägungsbeschluss gefasst.
2. Die Einwender, deren Stellungnahmen in der Abwägungstabelle beschlussmäßig behandelt wurden, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Eine Gemeinderätin ist von der Abstimmung aufgrund von Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 16

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 2

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 217/39/2023

5. Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg"

hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: 0659/2023

Mit der Ergänzungssatzung „Florian-Geyer-Weg“ soll die Voraussetzung für eine städtebauliche Abrundung bestehender Siedlungsstrukturen ermöglicht werden. Im vorliegenden Fall soll durch die Ergänzungssatzung lediglich die Reaktivierung einer bereits vorhandenen Wohnbau ruine bzw. ein Ersatzneubau an dieser Stelle ermöglicht werden. Hierfür hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2021 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Aufgrund der zum Entwurf in der Fassung vom 22.02.2022 eingegangenen Stellungnahmen ist keine erneute Offenlage erforderlich. In Folge der vorgebrachten Stellungnahmen wurden die Unterlagen gegenüber der offen gelegten Fassung lediglich in den folgenden Punkten redaktionell geändert und ergänzt:

- Aktualisierung bzw. Ergänzung von Hinweisen zur aktuellen Rechtsgrundlage, § 5

- Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB, Brand- und Katastrophenschutz, § 6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen, Rettungswesen, Baugrunduntersuchung, Geogenen Naturgefahren – natürliche Wasserabflussbahn, Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen, Telekom, SachsenNetze, Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasser Weinböhla
- redaktionelle Anpassungen der Begründung im Ergebnis der Abwägung

Beschlussfassung:

Die Ergänzungssatzung "Florian-Geyer-Weg", bestehend aus dem Satzungsplan sowie der zugehörigen Begründung, jeweils in der Fassung vom 22.02.2022 mit redaktionellen Ergänzungen vom 14.09.2023, wird als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Eine Gemeinderätin ist von der Abstimmung aufgrund von Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	218/39/2023

6. Bebauungsplan "Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße"

Hier: Abwägungsbeschluss über die zum 4. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: 0699/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 03.05.2023 den 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ in der Fassung vom 04.04.2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der 4. Entwurf des Bebauungsplans lag mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorhandenen Fachgutachten nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB parallel über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Wesentliche Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen waren:

- Bedenken hinsichtlich der Festsetzung der Wohnbaufläche
- Klärung der Abwasserentsorgung
- Sicherung der Löschwasserversorgung
- erwartete Lärmbelastung durch Vergrößerung des Vereinshauses

Eine Planänderung, die eine erneute Offenlage erfordern würde, soll nicht erfolgen. In der Satzungsfassung sind demnach lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich. Die Abwägungsvorschläge zum Umgang mit den in den eingegangenen Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind in der Abwägungstabelle ausführlich dargelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, deren Stellungnahmen einer Abwägung bedurften, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Gemeinderätin Fiedler erklärt: Die Fraktion der BiW e. V. stimmt eher aus ethischen Gründen der Aufstellung des B-Planes nicht zu, da die Wohnbebauung zur Finanzierung des Vereinsgebäudes dient und daher gegenüber anderen Vereinen nicht fair ist. Wir dimmen dem Kreisentwicklungsamt zu, von Baulandnot kann in Weinböhla keine Rede sein.

Gemeinderätin Grumbach fragt, wie der Tennisverein in Besitz der Fläche gekommen ist. Anfang der 90-er Jahre hat der Tennisverein die Fläche von der Gemeinde gepachtet, später ging das Land an die Treuhand und von dieser hat der Tennisverein die Fläche erworben.

Beschlussfassung:

1. Zu den zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ in der Fassung vom 04.04.2023 eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der Abwägungstabelle der Abwägungsbeschluss gefasst.
2. Die Einwender, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

2 Gemeinderäte sind von der Abstimmung aufgrund von Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	2
Enthaltung:	3

Beschlusnummer: 219/39/2023

7. Bebauungsplan "Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße"

Hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: 0701/2023

Der Abwägungsbeschluss zu den zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“, in der Fassung vom 04.04.2023, eingegangenen Stellungnahmen wurde vorab, in gleicher Sitzung, behandelt. Eine Planänderung sollte nicht erfolgen. In der Satzungsfassung sind lediglich redaktionelle Änderungen, u.a. die Ergänzung von Hinweisen, erfolgt. Die Begründung zum Bebauungsplan, der Umweltbericht und der Grünordnungsplan wurden gegenüber der offen gelegten Fassung im Sinne des Abwägungsbeschlusses ergänzt. Hierdurch sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Da der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, bedarf er einer Genehmigung der übergeordneten Raumordnungsbehörde. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft.

Beschlussfassung:

Der Bebauungsplan „Tennis- und Freizeitanlage Spitzgrundstraße“ in der Fassung vom 04.04.2023, redaktionell geändert 29.11.2023, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 04.04.2023, redaktionell geändert 29.11.2023, wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan zur

Genehmigung einzureichen.

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

2 Gemeinderäte sind von der Abstimmung aufgrund von Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	2
Enthaltung:	3
Beschlusnummer:	219/39/2023

8. Widmung von Verkehrsflächen "An der Köhlerwiese"

Vorlage: 0674/2023

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 08/2018 „Thomas-Müntzer-Weg“ wurde eine neue Erschließungsstraße gebaut. Die Straße, bestehend aus den Flurstücken 1372/36, 1372/39, 1372/40, 1372/41, 1372/42, 1372/43 und 1373/22, ist als öffentliche Erschließungsanlage gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan in das Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen und als Ortsstraße zu widmen.

Beschlussfassung:

1. Es erfolgt eine Neuaufnahme des Straßennamen „An der Köhlerwiese“ in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhl.
2. Es werden folgende Flurstücke gemäß §6 SächsStrG als Ortsstraße „An der Köhlerwiese“ in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhl eingetragen: 1372/36, 1372/39, 1372/40, 1372/41, 1372/42, 1372/43, 1373/22.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	221/39/2023

9. Außerplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme "Temporäre Erweiterung der Oberschule Weinböhl"

Vorlage: 0695/2023

In der ersten Jahreshälfte 2023 wurde durch den Bürgermeister, die Schulverwaltung und Schulleitung anhand der prognostizierten Schülerzahlentwicklung sowie des qualitativen Bedarfs an der Oberschule ein Mehrbedarf an Räumen ab dem Schuljahr 2024/25 ermittelt. Aufgrund der Kurzfristigkeit kommt als einzige Option nur die Errichtung einer temporären Erweiterung in Containerbauweise in Frage. Die geplante Erweiterung besteht aus 4 Klassenzimmern mit Sanitärtrakt. Eine Erweiterung der Anlage nach 2 Jahren mit zusätzlichen 4 Klassenzimmern durch eine Aufstockung des Containerbaus ist bei Bedarf möglich. Die Standzeit ist grundsätzlich auf 2 Jahre begrenzt, kann aber mit einmaliger Verlängerung bis zum Jahr 2028 verlängert werden. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme und deren Umfang war zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung für das Jahr 2023 (Sommer

2022) nicht bekannt und konnte dadurch auch nicht berücksichtigt werden. Für die noch im Haushaltsjahr 2023 erforderlichen Planungsleistungen zur Vorbereitung der temporären Erweiterung der Oberschule Weinböhla werden 37.000 € benötigt.

Beschlussfassung:

Dem Ausgabekonto 51.11.01.01 / 443103 Bauleitplanung / Sachverständigen, Gerichts- u.ä. Kosten sind für die Planungsleistungen der Maßnahme „Temporäre Erweiterung der Oberschule Weinböhla“ zur Deckung außerplanmäßigen Ausgaben Finanzmittel in Höhe von 37.000 € zuzuführen.

Die Deckungsmittel werden aus dem Ausgabekonto 61.10.01.01 / 437210 Steuern, allgemeine Zuweisungen / Kreisumlage entnommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 222/39/2023

10. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2022

Vorlage: 0686/2023

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Entsprechend § 88 c SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss soll nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festgestellt werden. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 ist durch die Rechnungsprüferin der Stadt Großenhain Frau Walter erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

Kämmerer Herr Schindler benennt anhand einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2022. So werden nach den Gesamtbeträgen der Ergebnisrechnung die Ergebnisverwendung, die Positionen der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung und der Rücklagenbestand aufgezeigt und erläutert. Anschließend erklärt Herr Schindler die wesentlichsten Entwicklungen für das positive Jahresergebnis und stellt die wichtigsten investiven Maßnahmen mit den entsprechenden Auszahlungen im Jahr 2022 dar. Danach erläutert Herr Schindler den Schuldenstand der Gemeinde Weinböhla und verweist darauf, dass es von Seiten der örtlichen Prüfung keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gibt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 einschließlich des dazugehörigen Rechenschaftsberichts gemäß § 88 c Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. In der Ergebnisrechnung mit

ordentliche Erträge	19.178.669,21 EUR
ordentliche Aufwendungen	17.487.858,21 EUR
ordentliches Ergebnis	1.690.811,00 EUR
außerordentliche Erträge	341.872,75 EUR
außerordentliche Aufwendungen	170.169,26 EUR
Sonderergebnis	171.703,49 EUR
Gesamtergebnis	1.862.514,49 EUR

Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	1.862.514,49 EUR

Entsprechend § 23 SächsKomHVO wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 1.690.811,00 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses i.H.v. 171.703,49 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

2. In der Finanzrechnung mit

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.547.118,56 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.970.738,47 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.576.380,09 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	705.715,63 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.658.093,54 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 952.377,91 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 84.447,12 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	1.536.545,62 EUR
Bestand an liquiden Mitteln	17.102.118,68 EUR

3. In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

einer Bilanzsumme von	76.882.706,86 EUR
einem Anlagevermögen von	58.309.317,55 EUR
einem Umlaufvermögen von	18.573.190,98 EUR
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	17.102.118,68 EUR

Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	198,33 EUR
einer Kapitalposition von	50.791.349,18 EUR
davon einem Basiskapital von	35.046.074,13 EUR
darunter ein Betrag der gem.§ 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf von	12.965.358,04 EUR
davon Rücklagen von	15.745.275,05 EUR
Passiven Sonderposten von	22.216.551,81 EUR
Rückstellungen von	850.671,75 EUR
Verbindlichkeiten von	3.023.980,44 EUR
Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	153,68 EUR
und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von	664.200 EUR

4. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2022 der Rechnungsprüferin Frau Walter wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 223/39/2023

11. Veräußerung des Flurstücks 70, gelegen Hauptstraße 18 in Weinböhma

Vorlage: 0692/2023

Die Gemeinde Weinböhma ist Eigentümerin des Flurstücks 70 mit einer Fläche von 550 m², gelegen Hauptstraße 18 in Weinböhma. Das Flurstück ist aufgrund der sich darauf befindlichen ehemaligen galvanischen Werkstatt im Altlastenkataster des Landkreises Meißen unter der Nummer 80200918 registriert.

Die Gemeinde Weinböhma hat das Grundstück Hauptstraße 18 erworben, um einen Parkplatz in diesem Bereich herzustellen. Nunmehr soll das Flurstück 70 mit Investitionsverpflichtung veräußert werden.

Durch den Gutachterausschuss des Landkreises Meißen wurde für das Flurstück 70 mit Gutachten vom 08. Juni 2023 ein Verkehrswert ermittelt. Der Mindestverkaufspreis beträgt 78.800,00 EUR. Die Verkaufsanzeige für dieses Flurstück wurde im Amtsblatt Nr. 6/2023 am 30. Juni 2023 veröffentlicht.

Es liegt ein Kaufangebot von Herrn Daniel Kriesch in Höhe von 80.000,00 EUR vor. Weitere Kaufanträge liegen nicht vor.

Zur Finanzierung des Erwerbs wird im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese Grundschuld kann Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhma ggf. eingetragenen Recht auf Rückübertragung erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhma vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung

des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 70, gelegen Hauptstraße 18 mit einer Fläche von 550 m² an Herrn Daniel Kriesch zum Alleineigentum zum Preis von 80.000,00 EUR.
2. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und dessen Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer.
3. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 80.000,00 EUR durch den Käufer Herrn Daniel Kriesch zum Erwerb des Flurstücks 70 zu.
4. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Ein Gemeinderat ist von der Abstimmung aufgrund von Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 224/39/2023

12. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhl über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Vorlage: 0700/2023

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlasses einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Im Ergebnis von Konsultationen mit Gewerbetreibenden und dem Fest- und Heimatverein Weinböhl e. V. wurden folgende Sonntage festgelegt: 24.03.2024 (Frühlingsfest), 22.09.2024 (Herbstfest) und den 08. und 15.12.2024 (Weihnachtszauber)

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtszaubers erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhl begründet. Die verkaufsoffenen Sonntage stellen lediglich ein Angebot dar, dessen Nutzung jedem Händler freigestellt ist.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhl über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024:

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhl über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Die Gemeinde Weinböhl erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhl.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|------------|-------------------|
| 1. Sonntag | 24.03.2024 | Frühlingsfest, |
| 2. Sonntag | 22.09.2024 | Herbstfest, |
| 3. Sonntag | 08.12.2024 | Weihnachtssonntag |
| 4. Sonntag | 15.12.2024 | Weihnachtssonntag |

Ein optionaler verkaufsoffener Sonntag wird bei Entfallen eines Festes und damit verkaufsoffenen Sonntages gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhl, den 06.12.2023

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 225/39/2023

**13. Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WAW zum 31.12.2023
Vorlage: 0689/2023**

Gemäß § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 32 SächsEigBVO durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zudem erfolgt die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Die Prüfung der letzten Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes WAW erfolgte durch die Donat WP GmbH. Nunmehr liegt ein erneutes Angebot der Donat WP zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 vor. Die Angebotssumme in Höhe von 6.200 € netto hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur leicht erhöht (knapp 2 %). Im letzten Jahr wurde ein Vergleichsangebot von der BDO AG Dresden eingeholt. Der Angebotspreis der BDO AG betrug 8.190 € netto und liegt damit 1.990 € über dem Angebot der Donat WP.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich gegen einen Wechsel des Abschlussprüfers aus. Als einen der Hauptgründe nennt die Wirtschaftsprüferkammer die Gefahr einer niedrigeren Prüfungsqualität aufgrund des fehlenden mandatspezifischen Fachwissens bei neu beauftragten Prüfern. Das entsprechende Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird daher empfohlen, die Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zu beauftragen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023, entsprechend dem Angebot vom 31.10.2023, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 226/39/2023

**14. Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes WAW
Vorlage: 0690/2023**

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 20.09.2023 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 05.10.2023 bis 16.10.2023 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes während der Öffnungszeiten öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen hatten für die Dauer von 14 Arbeitstagen ab dem ersten Auslegungstag die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Dies ist nicht erfolgt.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe durch Anschlag an der Verkündigungsstafel des Rathauses hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Betriebsleiterin Frau Haegner erläutert den Anwesenden den Jahresabschluss anhand einer Präsentation und beantwortet die Fragen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wie folgt:

Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“ für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Auf Grund von § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Punkt 8 der Betriebsatzung hat der Gemeinderat am 06.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan	
Erträge:	3.462.844 €
Aufwendungen:	3.459.004 €
Jahresüberschuss:	3.840 €
2. im Liquiditätsplan	
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	514.833 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	-590.000 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	-737.423 €

§ 2 Kreditermächtigung

Die Kreditaufnahme für Investitionen beträgt: - €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 470.000 €

Weinböhla, den _____

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 227/39/2023

15. Anfragen und Information

Gemeinderätin Frau Meyer-Overheu erkundigt sich nach der Stellungnahme der Gemeinde Weinböhla bezüglich des Teilregionalplans Energieversorgung/Windenergienutzung, welche beim Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge einzureichen ist. Bauamtsleiter Herr Krzikalla informiert die Anwesenden über den Sachverhalt. Die Stellungnahme der Gemeinde Weinböhla wird den Gemeinderäten zur Information zugesendet.

Gemeinderat Weidmann fragt zum Stand „Alter Bahnhof“. Bürgermeister Herr Zenker informiert, dass der 1. Verhandlungstag stattgefunden hat und der Einspruch der Gemeindeverwaltung Weinböhla aufgrund einer Formalie abgewiesen wurde.

Weitere Fragen von Gemeinderäten bezüglich der Oberschule, Gehölzschutzsatzung, Trauzimmer und zum Ortsentwicklungskonzept wurden beantwortet.

16. Bürgerfragestunde

Es wurden u.a. thematisiert:

- Verkehrssituation am neuen Nahversorger Moritzburger Straße
- Hauptstraße 18
- Beleuchtung des Wartturmes
- Ausbau des Glasfasernetzes
- Winterdienst.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat